EUROPÄISCHE UNION - VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT **vZTA**

1

1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde

Hauptzollamt Hannover
Waterloostraße 5
DE 30169 Hannover

2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung

DEBTI-45854/24-1

3 Inhaber (vertraulich)

DE7178093
Ormed GmbH
Bötzinger Str. 90
DE 79111 Freiburg

4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 07.02.2025
Ende der Gültigkeit der Entscheidung 06.02.2028
Endedatum der erweiterten Verwendung
Menge
Grund der Ungültigkeit

1

Wichtige Hinweise

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig.

Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.

Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.

5 Datum und Registriernummer des Antrags

27.09.2024

6 Warennummer

9021 1010 00 **** **** 1

7% EuSt
0% Zoll

7 Warenbezeichnung

Softorthese mit 3-Punkt-Funktion, sog. Knieorthese, für die rechte und die linke Seite jeweils medial sowie lateral und in unterschiedlichen Größen, in Form einer Warenzusammenstellung in Aufmachung für den Einzelverkauf, im Wesentlichen bestehend aus einer Bandage aus elastischen Spinnstoffen, in welche eine ca. 32 cm lange, gepolsterten Gelenkschiene aus Aluminium mit fest angebrachten flexiblen Kunststoffschalen (Beinmanschetten) am oberen und unteren Ende entnehmbar eingearbeitet ist. Auf Kniehöhe befindet sich ein durch ein Schaumstoffkissen gepolstertes Gelenk, welches durch einzusetzende Begrenzungskeile in der Flexion bei 75° bis 90° und in der Extension bei 0° bis 20° eingestellt werden kann. Des Weiteren kann das Orthesengelenk durch zwei seitlich erreichbare Drehrädchen werkzeuglos teleskopisch verstellt werden, um durch Druckerhöhung bzw. -minderung auf das Knie den individuellen Entlastungsgrad einzustellen. Die Vorrichtung wird mit ca. 4,5 cm breiten Klettverschlussbändern am Bein des Patienten fixiert.
Äußere Form: Siehe Abbildung in der Anlage.
Der Ware liegen diverse Begrenzungskeile aus Metall und Schrauben bei. Die im Hinblick auf die Bedeutung für die Verwendung charakterbestimmende Orthese dient dem Stützen und Halten (Entlastung und Führung) des medialen oder lateralen Kompartiments unter einstellbarer Bewegungslimitierung bei einseitigen degenerativen Kniegelenkserkrankungen (Gonarthrose). Die Bestandteile sind gemeinsam mit einer Gebrauchsanweisung in einem Pappkarton verpackt.

Die Ware wird als "orthopädische Vorrichtung für Menschen" eingereiht.

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich)

DONJOY CLIMA-FLEX OA
Art.-Nr. 11-8810-1 bis 11-8810-7 und 11-8811-1 bis 11-8811-7

9 Begründung für die Einreihung der Waren

/

AV 1 / AV 6 / AV 3 b) / AV 5 b) / Anm 6 Abs 1 2. Anstrich Kap 90 / ZAnm 2 Kap 90
ErlKN AV 3 (HS) RZ 11.0, 12.0, 16.0, 19.1, 25.0 - 29.2, 38.1 / ErlKN Kap 90 (KN) RZ 04.0 - 06.0

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung	X	Produktinformation		Lichtbilder	X	Muster und Proben		Sonstiges	

Ort	Hannover	Im Auftrag
Datum	03.02.2025	Biewald

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Hannover, Waterloostraße 5, 30169 Hannover, E-Mail: Poststelle.vzta-hza-hannover@zoll.bund.de, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist.
Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von vier Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.
Bei Übermittlung im Inland durch die Post gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 VwZG).
Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

Anlagenbeschreibung: Abbildung